

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:  
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 14

18. August 2014

43. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

		<b>Seite:</b>
1.	Nachruf Hr. Erwin Söldner	152
2.	Nachruf Hr. Paul Biendl	152
3.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Schulverbandes Parkstetten	153/154
4.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2013 des Wasserzweckverband Mallerzdorf	155/156
5.	2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Wasserzweckverbandes Mallerzdorf vom 06.06.2014	157
6.	Kraftloserklärung	158

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

**Tel.:** 09421/973-0      **Fax:** 09421/973-230

**Internet:** [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

**E-Mail:** [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Nachruf

Der **Landkreis Straubing-Bogen** trauert um

**Herrn Erwin Söldner**  
**Kreisrat von 2002 bis 2014**



Erwin Söldner gehörte dem Kreistag des Landkreises Straubing-Bogen von 2002 bis April 2014 an. Er nahm seine Arbeit im Kreistag sehr gewissenhaft, interessiert und korrekt wahr. Mit sachlicher und überlegter Argumentation brachte sich Erwin Söldner stets vorbildlich in die Arbeit der Kreisgremien ein. Seine ruhige und besonnene Art war parteiübergreifend geschätzt.

Für sein engagiertes kommunalpolitisches Wirken zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger und für seine Leistungen für unser Gemeinwohl sind wir ihm zu Dank verpflichtet.

Wir werden seinem Wirken stets ehrenvoll gedenken.

**Landrat**  
**Josef Laumer**

Nachruf

Der **Landkreis Straubing-Bogen** trauert um

**Herrn Paul Biendl**  
**Kreisrat von 1990 bis 1996**



Paul Biendl war von 1990 bis 1996 Mitglied des Kreistages Straubing-Bogen.

Sehr engagiert und mit großem Interesse nahm er seine Aufgabe als Kreisrat wahr und brachte sich mit ruhiger und sachlicher Art vorbildlich in die Arbeit der Kreisgremien ein. Seine soziale Einstellung ist uns in bester Erinnerung.

Aufgrund seines freundlichen und hilfsbereiten Wesens war er in den Reihen des Kreistages und in der Bevölkerung geschätzt und sehr beliebt.

Paul Biendl hat sich durch sein verdienstvolles Wirken um den Landkreis Straubing-Bogen verdient gemacht. Dafür gebührt ihm unser Dank. Wir werden seinem Wirken stets ehrenvoll gedenken.

Seiner Familie gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

**Josef Laumer**  
**Landrat**

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Parkstetten

I.

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Parkstetten für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Parkstetten folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 683.000 €

und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.251.700 €

ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

1.167.100 €

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 213.650 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 auf 89 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.400,5618 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 39.600 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2013 mit insgesamt 89 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 444,9438 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

150.000 €

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

## II.

(1) Die Kreditaufnahme wurde vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 02.07.2014 Nr. 21 - 941- genehmigt.

(2) Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Parkstetten innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Parkstetten , 14.07.2014

SCHULVERBAND PARKSTETTEN

gez. Krempf  
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2013 des  
Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3 in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg**

1. Die Verbandsversammlung hat am 02.06.2014 den geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung und § 25 Abs. 3 EBV Bay mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

**Wirtschaftsjahr 2013 (01.01.-31.12.2013)**

Bilanzsumme	21.749.345,98 €
Jahresverlust	211.306,585 €

Nach § 8 Abs. 2 EBV Bay ist ein Jahresverlust, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden 5 Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von 5 Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist das nicht der Fall, ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

Die Verbandsversammlung hat am 02.06.2014 beschlossen, den bestehenden Verlustvortrag aus dem Geschäftsjahr 2008/9 gem. § 8 Abs. 2 EBV Bay mit der vorhandenen Rücklage zu verrechnen:

**Wirtschaftsjahr 2013 (01.01 – 31.12.2013)**

Verbleibender Verlustabzug zum 01.01.2013	558.258,65 €
Jahresverlust 2008/09	- 124.686,08 €
Jahresgewinn 2013	- <u>211.306,58 €</u>
Verbleibender Verlustabzug zum 31.10.2012	<u>222.265,99 €</u>

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AGP GmbH, München, hat den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserzweckverband Mallersdorf für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Auftragsgemäß wurde der Prüfungsgegenstand unter Anwendung des Art. 107 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB i.V.m. § 25 Abs. 2 EBV Bay, § 4 KommPrV Bay und Art. 107 Abs. 3 GO Bay i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Zweckverbands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Traunstein, den 08. Mai 2014

AGP GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Göntgen, Wirtschaftsprüfer

3. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2013 liegen in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3 in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25/Abs. 4 Satz 3 EBV Bay).

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 01.08.2014

Wellenhofer  
Verbandsvorsitzender

## **2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Wasserzweckverbandes Mallersdorf vom 06.06.2014**

Bekanntmachung vom 13.08.2014

Der Wasserzweckverband Mallersdorf hat in seiner Verbandsversammlung vom 02.06.2014 eine Änderung der Entschädigungssatzung vom 30.04.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.05.2012 beschlossen.

Die 2. Änderungssatzung wird gemäß Art. 24 Abs.1, Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit § 31 Abs.1 der Verbandsatzung vom 17.07.2009 nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Straubing, 13.08.2014  
Landratsamt Straubing Bogen

Rothammer  
Regierungsrat

### **2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung**

#### **Entschädigungssatzung für den Wasserzweckverband Mallersdorf**

Der Wasserzweckverband Mallersdorf erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – sowie den Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und §§12 bzw. 16 der Verbands- und Betriebsatzung folgende:

### **2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung (vom 30.04.2009)**

#### **§ 1**

Die Entschädigungssatzung des Wasserzweckverband Mallersdorf wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Absatz 6**

Soweit die Verbandräte selbständig tätig sind, erhalten Sie auf Antrag für die durch die Teilnahme an Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 € für jede (angefangene) Stunde (Sitzungsdauer). Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 18:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

#### **§ 2**

Diese Änderung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 06. Juni 2014

gez.

Wellenhofer  
Verbandsvorsitzender

**Kraftloserklärung**  
einer verloren gegangenen  
**Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch    Konto Nr. 3417228638

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 23.04.2014 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 25.07.2014

Sparkasse Landshut

Bruckner                      Wirkert